

Taxtabelle 2020

Die Taxtabelle informiert Sie im Wesentlichen über die Höhe der Pensions- und Pflege- und Betreuungstaxe. Sie gilt vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020.

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates KRB Nr. RG 111/2011 vom 9. November 2011, des Kantons Solothurn, in Anlehnung an das KVG, sowie der Beschluss des Regierungsrates über die geltenden Höchsttaxen für das laufende Betriebs- und Rechnungsjahr. Wobei die Höchsttaxe nur noch für Bewohnerinnen und Bewohner, welche Ergänzungsleistung (EL) beziehen, festgelegt wird.

Die Berechnungen der Taxe (Hotellerie, Pflege und Betreuung) basieren auf dem sogenannten CH-Index, welcher von santésuisse, Kanton Solothurn, ASO (Amt für soziale Sicherheit), und der GSA (Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime) per 1. Januar 2008 eingeführt wurde. Neu werden die Leistungen Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivität und Betreuung in einer **einheitlichen** Hotellerietaxe abgebildet.

Art. 2 Pensions-/Betreuungstaxe, inkl. Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag (sind monatlich im Voraus zahlbar)

Zulässige Höchsttaxe für Bewohnerinnen und Bewohner, welche Ergänzungsleistung beziehen, gemäss Regierungsratsbeschluss 2019:

- CHF 143.00 Pensions- / und Betreuungstaxe + CHF 26.00 Investitionskostenpauschale + CHF 2.00 Ausbildungsbeitrag
- Höchsttaxe 2020 = CHF 171.00/Tag

Einerzimmer mit Balkon

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	171.00
---	-----	--------

Einerzimmer ohne Balkon

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	166.00
---	-----	--------

Zweierzimmer

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	156.00
---	-----	--------

Zweierzimmer Komfort mit Terrasse

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	161.00
---	-----	--------

Einerzimmer Komfort, Kleinstudios

Pensions- /Betreuungstaxe pro Aufenthaltstag sowie Investitionskostenpauschale und Ausbildungsanteil	CHF	176.00 bis 206.00
---	-----	-------------------

(Bitte Höchsttaxe Ergänzungsleistung (EL) beachten)

Art. 5 Sonderverrechnungen (siehe Taxordnung Art. 6)

Art. 5.1 Anmeldegebühr CHF 250.00

Es wird eine Anmeldegebühr für Interessenten berechnet, welche sich auf der Anmelde- und Warteliste des Pflegeheims Stadtpark befinden. Diese wird erst bei einem effektiven Eintritt in Rechnung gestellt, zusammen mit der Eintritts- und Einführungspauschale.

Definition und Leistungsnachweis

- Abgabe und Erläuterung der Dokumentation
- Besichtigung der Institution
- Entgegennahme der Anmeldung
- Bestätigung der Anmeldung
- Aktualisierung und Nachfrage
- Professionelle Bewirtschaftung der Anmelde Listen im Interesse des Wartenden
- Wiederkehrende Stellungnahmen gegenüber Spontanfragen
- Bei Bedarf telefonische Abklärungen bei SPITEX, Hausarzt, Spital, Klinik, Behörden

Art. 5.2 Eintritts- und Einführungspauschale CHF 2'000.00

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und kritische Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung dieses Umstandes erfordert zusätzliche Ressourcen, welche der Stadtpark explizit erbringt. Resultierende Kosten können weder über die Grundtaxe, noch über die Pflorgetaxe erhoben werden. Der Stadtpark verrechnet daher eine Einmalgebühr.

Definition Leistungsnachweis

- Erstellen einer umfassenden Bewohneradministration in allen Bereichen
 - Verwaltung
 - Wohnabteilungen
 - Hotellerie
 - Küche
- Umfassende Abklärung betreffend
 - Lebensgewohnheiten/Krankheitsgeschichte
 - aktuelle Medikamenteneingabe
 - Biographie
 - Betreuung und Pflege
 - Ernährung
 - Diät
 - Hausärztliche Verordnungen
 - Wünsche und Erwartungen der Angehörigen
- Begleitung, Betreuung, Beratung
 - Einführung, Begleitung und Beratung in allen Fragen und Problemstellungen des neuen Aufenthaltes
 - Persönliche Begleitung durch die Pflegebezugsperson, durch den Bereich Alltagsgestaltung und durch das Pflegepersonal

- **Erst-, Standort- und Zwischengespräche**
 - nach Absprache findet ein Erstgespräch zu Hause oder am aktuellen Aufenthaltsort mit der Pflegebezugsperson statt
 - nach max. einem Monat, im Anschluss an den Neueintritt, finden Standort- und Zwischengespräche statt
 - Bei Bedarf werden Fachpersonen wie Ärzte, Seelsorger, Therapeuten und Andere einbezogen
 - Zwischengespräche erfolgen jederzeit nach Anfrage oder auf Antrag der Institution
- Fragestellungen wie:**
- wie haben Sie den Heimeintritt und die Einführung erlebt?
 - welche Anpassungen und Änderungen müssen vorgenommen werden?
 - gibt es Kritik, Anregungen oder Reklamationen?
 - Vereinbarungen über das weitere Vorgehen?

Diese Einmalgebühr von CHF 2'250.00 wird nach Eintritt mit separater Rechnung eingefordert. Die Pauschale kann bei der Ergänzungsleistung nicht geltend gemacht werden.

Genehmigt an der Verwaltungsratssitzung vom:
Genehmigt vom Amt für soziale Sicherheit:

06.11.2019
29.11.2019

Ersetzt die Taxtabelle vom:
2010/2011/2012/2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019

Der Präsident
Sig. Franz Gysin